

**Stadt Neustadt  
an der Weinstraße**



**BEBAUUNGSPLAN BACHGÄNGEL,  
TEILGEBIET NORD**

**Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung**

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH  
Niederlassung Speyer  
Diakonissenstraße 29 · 67346 Speyer  
Telefon 06232 699160-0 · Telefax 06232 699160-20

März, 2016  
MD/2015287.43

# Inhaltsverzeichnis

<b>Erläuterungsbericht</b>		<b>Seite</b>
1	Einleitung	1
2	Lage und Struktur des Gebietes	1
2.1	Lage	1
2.2	Struktur des Gebietes	2
3	Grundlagen	3
3.1	Rechtliche Grundlagen	3
3.2	Auswahl relevanter Artengruppen	5
4	Wirkfaktoren des Vorhabens	6
4.1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	6
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren	6
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensationsmaßnahmen	6
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	6
5.2	Kompensationsmaßnahmen	7
6	Vorkommen relevanter Arten im Gebiet	7
6.1	Methodik	7
6.2	Reptilien	7
6.3	Avifauna	8
6.4	Fledermäuse	11
<b>Anlagen</b>		
A-1	Artennachweis	1:750

## Verwendete Unterlagen

- [1] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz  
Landschaftsinformationssystem LANIS (Schutzgebiete u. a. Informationen, ARTe-FAKT-Listen) - <http://www.luwg.rlp.de>  
Abfrage: Stand Januar 2016
  
- [2] Froelich & Sporbeck GmbH & Co KG  
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. § 42 BNatSchG (Novelle)  
Stand vom 15.01.2009  
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))
  
- [3] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH  
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz  
Koblenz, 2005  
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))
  
- [4] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH  
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz  
Koblenz, 2005  
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))
  
- [5] Laufer / Fritz / Sowig  
Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs  
Stuttgart, 2007
  
- [6] Hans König, Heinz Wissing  
Die Fledermäuse der Pfalz  
Mainz, 2007  
(Herausgeber: Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz Rheinland-Pfalz - GNOR)

## **1 Einleitung**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße plant im nördlichen Innenstadtbereich den Bebauungsplanentwurf „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ umzusetzen. Der Bebauungsplan soll als Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 entwickelt werden. Er hat eine Größe von ca. 0,6 ha.

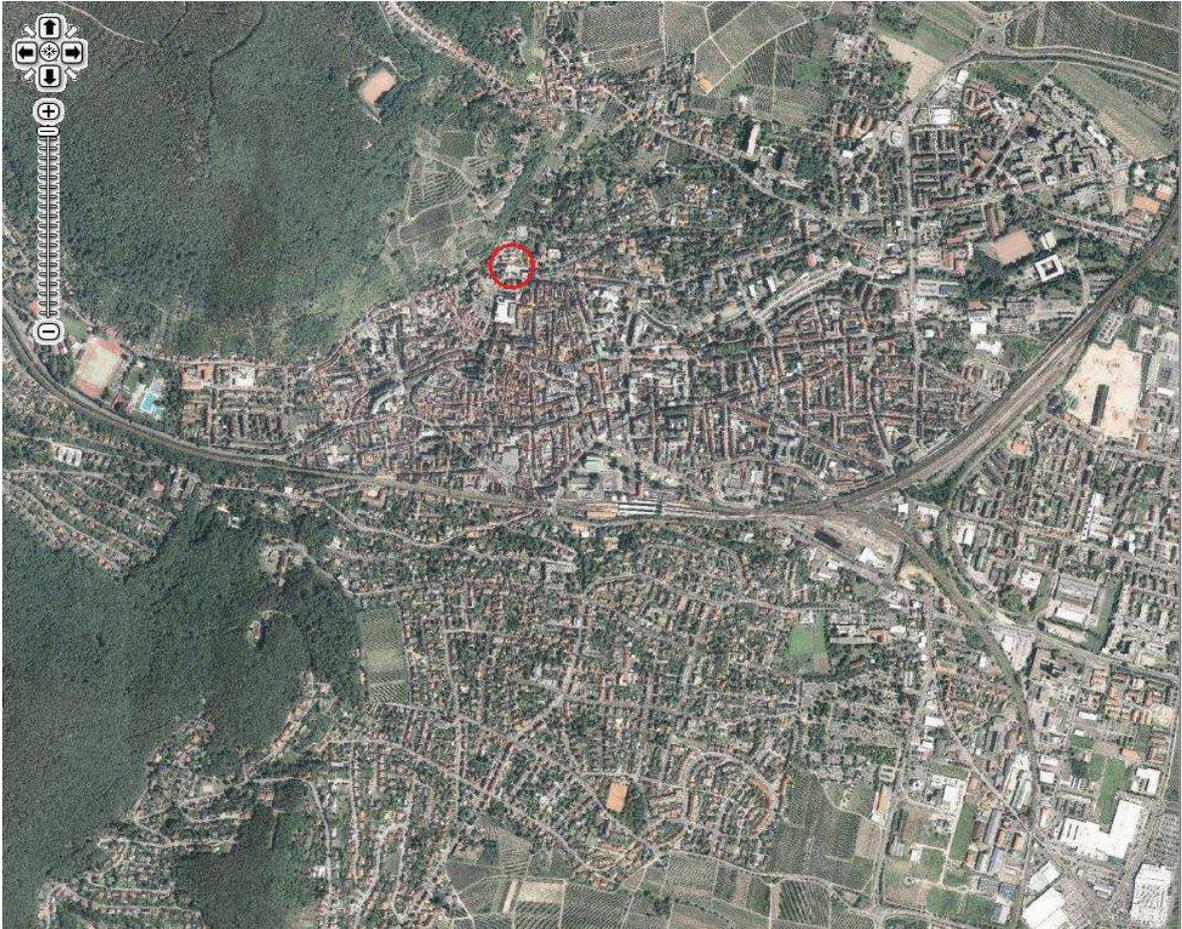
Das Gebiet ist durch eine innenstadttypische mehrgeschossige Bebauung und einem hohen Versiegelungsgrad durch Parkplätze geprägt. Einzelne Bäume und ein kleiner Garten sorgen für einen geringen Durchgrünungsgrad.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gem. § 13a BauGB wird eine kurze artenschutzrechtliche Untersuchung erstellt.

## **2 Lage und Struktur des Gebietes**

### **2.1 Lage**

Das Gebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Kernstadt unmittelbar angrenzend an die Altstadt. Der Bebauungsplan wird südlich von der B38 – Rittergartenstraße und im Norden von der Villenstraße begrenzt. Im Westen ist bestehende Bebauung vorhanden, im Osten grenzt der Strohmarkt an den Bebauungsplan.



**Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans (Quelle: Lanis RLP)**

## 2.2 Struktur des Gebietes

Das Gebiet ist innerstädtisch geprägt, im Bestand befinden hauptsächlich mehrgeschossige Gebäude aus dem 19. und dem frühen 20. Jahrhundert. Ausnahme ist der derzeit leerstehende Anbau der ehemaligen Sparkasse der deutlich später errichtet wurde. Die baulichen Gesamtanlagen Rittergartenstraße 11, Rittergartenstraße 15 und Villenstraße 1 stehen unter Denkmalschutz. Prägend sind neben den Gebäuden die Gärten im westlichen Bereich des B-Plangebietes mit teils hoch aufragenden Bäumen. Besonders prägnant ist hierbei der Mammutbaum auf dem Grundstück Rittergartenstraße 11, der rund 25 m hoch ist.

Der östliche Teil des Gebietes ist durch den ehemaligen Sparkassenparkplatz geprägt. Dieser wird aktuell tlw. überbaut.



**Abbildung 2: Links: Grundstück Rittergartenstraße 11; rechts: der ehemalige Sparkassenparkplatz mit Baustelle**

### 3 Grundlagen

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der EG-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wie auch in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der EG-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist (zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)), sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"(1) Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

*„Es ist ferner verboten,*

1. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

*„Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben muss nachgewiesen werden, dass

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo [2].

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ermittelt (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), hier alle Arten, die für das Vorhaben relevant sind. Die relevanten Arten bzw. zu untersuchenden faunistischen Gruppen sind aus der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes abgeleitet. Aufgrund der Bestandssituation wurde darauf verzichtet, per Ausschluss in einer Relevanztabelle die relevanten Arten zu ermitteln.

### **3.2 Auswahl relevanter Artengruppen**

Hinweise zu möglichen Vorkommen relevanter Arten aus den betrachteten Tiergruppen liefern u. a. die Verbreitungsangaben des „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ [3]. Ferner wurden die ARTeFAKT-Liste für das TK 25-Blatt 6614 Neustadt an der Weinstraße [1] und Artennachweise aus dem DTK5-Blatt 4365466 [1] ausgewertet.

Mit einem Vorkommen von streng geschützten Arten (FFH-Anhang IV) aus den Artengruppen der Farnpflanzen, Mollusken, Amphibien, Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Tagfalter und Nachtfalter ist auf Grund der stark anthropogen geprägten Gegebenheiten im Planungsgebiet nicht zu rechnen bzw. sind negative Auswirkungen der Planung auf diese Arten offensichtlich auszuschließen.

Als relevante Artengruppen stehen somit die Reptilien, die Avifauna und Fledermäuse im Fokus der Betrachtung. Es erfolgt eine Auflistung aller relevanten, geschützten Arten, die innerhalb des Plangebietes ein potenzielles Vorkommen haben und eine Beschreibung der Wirkfaktoren von denen mögliche Beeinträchtigungen auf diese Arten ausgehen können.

## **4 Wirkfaktoren des Vorhabens**

### **4.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren auf Artengruppen sind nicht zu erwarten.

### **4.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Bauzeit kann es durch Baulärm und Emissionen zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Tierarten, auch benachbarter Biotope kommen. Durch einen Bau gehen zudem Gehölze im Untersuchungsraum verloren, die der Avifauna als Nahrungsstätte und potenziell als Brutstätte dienen.

### **4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren auf Artengruppen sind nicht zu erwarten.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensationsmaßnahmen**

### **5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden.

- Reduktion der zu rodenden Gehölze auf ein Mindestmaß, möglichst Erhalt der Bäume
- Rodungen außerhalb der Brutzeiten (im Zeitraum vom 01. Oktober – 28. Februar), vorab Untersuchungen auf Höhlenbesatz
- Maßnahmen zur Eindämmung von „Lichtsmog“: Beschränkung der Beleuchtung der gesamten Fläche auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß unter Verwendung von Lampen, die einen nach unten ausgerichteten, scharf abgegrenzten Lichtkegel erzeugen

gen, um Streulichteffekte zu vermeiden und über eine geringe UV-Strahlung verfügen (LED, Natriumdampf usw.)

- Erhalt der lückigen Sandsteinmauern als Lebensraum für die Mauereidechsen

## 5.2 Kompensationsmaßnahmen

Sollten Höhlenbäume gefällt werden, sind die entfallenden Lebensräume mit dem Aufhängen von Nistkästen und ggf. Fledermauskästen im engeren Umfeld auszugleichen.

## 6 Vorkommen relevanter Arten im Gebiet

### 6.1 Methodik

Anfang Februar fanden Begehungen des Planungsgebietes statt, bei denen eine erste Einschätzung der Biotopausstattung gemacht wurde. Zu den Ergebnissen der Begehungen werden vorhandene Daten aus den ARTeFAKT-Listen und Daten aus der DTK5 herangezogen. Für die Fledermäuse werden Daten vom AK Fledermausschutz Rheinland-Pfalz ausgewertet. Auf Grund der Jahreszeit ist eine Brutvogelkartierung nicht möglich.

Die Behebungsergebnisse in Verbindung mit vorhandenen Daten liefern die Grundlage für eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Der Untersuchungsumfang entspricht nicht den allgemeinen Empfehlungen für systematische Tierartenerfassungen. Es handelt sich jeweils um kurze Momentaufnahmen, wobei naturgemäß nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden konnten. Die Behebungsergebnisse liefern lediglich die Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

### 6.2 Reptilien

Große Teile des Untersuchungsgebiets sind ein idealer Teillebensraum für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Bei der Standortbegehung wurde kein Tier gesichtet, was den widrigen Wetterverhältnissen und dem Zeitpunkt der Begehung im Winter zuzurechnen ist. Das Vorkommen einzelner Tiere kann aber durch die Nähe von Weinbergen, die ideale Habitate darstellen, als gesichert betrachtet werden. Hierbei sind besonders die Sandsteinmauern auf den Flurstücken 697 und 700/4 als geeignete Habitate zu nennen. Die Mauer zwischen Sauterstraße und ehemaligen Sparkassenparkplatz ist ebenfalls potenziell als Lebensraum geeignet, wir aber aktuell durch ein Bauvorhaben den Lebensraumstatus verlieren. Da die Mauer vorher durch dort stehende Bäume verschattet war, kann

davon ausgegangen werden, dass diese sowieso nur von geringer Bedeutung für die Eidechsen war.



**Abbildung 3: Sandsteinmauer zwischen den Grundstücken Rittergartenstraße 11 und 13, die einen idealen Rückzugsort für die Mauereidechse darstellt**

### 6.3 Avifauna

Bei der Standortbegehung im Februar 2016 wurden 9 Vogelarten im Untersuchungsgebiet gesichtet bzw. gehört. Der Schwerpunkt der Nachweise befindet sich in den Gärten der Grundstücke 667 (Rittergartenstraße 11) und 700/4 (Rittergartenstraße 13).

Bis auf die Gärten ist das Planungsgebiet für die Avifauna nur von geringer Bedeutung. Es sind bis auf den Haussperling keine auf der roten Liste stehenden Vogelarten bei der Ortsbegehung aufgefallen. Aufgrund der Jahreszeit konnten keine Brutvögel und auch keine Zugvögel kartiert werden. Die in Tabelle 1 dargestellten Arten mit einem Brutverdacht sind als potenziell im Planungsbericht brütend zu behandeln.

**Tabelle 1: Liste nachgewiesener Vogelarten**

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler		sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL V = Vorwarnliste				
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen
		D	RLP			
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	-	-	bgA	<b>(bv)</b>	Mehrere Individuen im gesamt Planungsgebiet, teils in den Bäumen hockend, teils überfliegend
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	bgA	NG	Ein singendes Exemplar im Bereich des Gartens Rittergartenstraße 11
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	bgA	<b>(bv)</b>	Mehrere Individuen in den Gärten im Westen des Planungsgebiets
<i>Columba livia f. domestica</i>	Stadttaube	-	-	bgA	<b>(bv)</b>	Ein gurrendes Exemplar im Mammutbaum Rittergartenstraße 11 hockend
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	bgA	NG	Mehrfach singend im Gebiet gehört, allerdings nicht genau zu lokalisieren
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	3	bgA	NG	Mehrere Individuen im Planungsgebiet gesichtet, tlw. aktiv auf Nahrungssuche, tlw. überfliegend
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	-	-	bgA	NG	Ein Exemplar im Garten Rittergartenstraße 13 gesichtet
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	bgA	<b>(bv)</b>	Ein Nahrung suchendes Tier im Garten Rittergartenstraße 11
<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	bgA	<b>(bv)</b>	Ein Exemplar im Mammutbaum Rittergartenstraße 11 hockend

Im weiteren Umfeld des Planungsgebiets sind potenziell Vorkommen folgender Vogelarten möglich:

**Tabelle 2: Liste weiterer potenziell vorkommender Vogelarten**

Zoologischer Artname		Deutscher Artname		Rote Liste		Rechts- status	Status im Ge- biet	Bemerkungen
				D	RLP			
(bv) = Brutverdacht / pot. Brutvogel NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler				sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL 3 = gefährdet RL V = Vorwarnliste				
<i>Parus caeruleus</i>		Blaumeise		-	-	bgA	(bv)	Potenzieller Brutvogel in den Gärten
<i>Fringilla coelebs</i>		Buchfink		-	-	bgA	(bv)	Potenzieller Brutvogel in den Gärten
<i>Coleus monedula</i>		Dohle		-	-	bgA	NG	Potenzieller Nahrungsgast in den Gärten
<i>Garrulus glandarius</i>		Eichelhäher		-	-	bgA	NG	Potenzieller Nahrungsgast in den Gärten
<i>Parus cristatus</i>		Haubenmeise		-	-	bgA	(bv)	Potenzieller Brutvogel in den Gärten; speziell im Garten Rittergartenstraße 13 aufgrund des hohen Koniferenanteils
<i>Phoenicurus ochruros</i>		Hausrotschwanz		-	-	bgA	(bv)	Potenzieller Brutvogel am alten Hausbestand; Gärten sind ausreichend groß für Nahrungsaufnahme
<i>Apus apus</i>		Mauersegler		-	-	bgA	(bv)	Potenzieller Brutvogel an den Gebäuden; die freien Flächen sind ideale Jagdgebiete
<i>Sylvia atricapilla</i>		Mönchsgrasmücke		-	-	bgA	(bv)	Potenzieller Brutvogel in den Gärten
<i>Accipiter nisus</i>		<b>Sperber</b>		-	-	<b>sgA</b>	NG	Gelegentlicher Nahrungsgast im Winter
<i>Falco tinnunculus</i>		<b>Turmfalke</b>		-	-	<b>sgA</b>	NG	Gelegentlicher Nahrungsgast

Das Spektrum der nachgewiesenen Arten ist methodisch nicht repräsentativ, aber auf Grund der Erfassung während der Begehungen eher unterdurchschnittlich. Da im Planungsgebiet bis auf die Gärten im Westen des Planungsgebietes keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass dort keine weiteren Vogelarten brüten. Das Umfeld des Planungsgebiets ist durch innerstädtische Bebauung geprägt.

Mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 3 BNatSchG („Tötungs- und Schädigungsverbot“) wird empfohlen, den Beginn der Erschließungsarbeiten/die Räumung des Baufelds außerhalb der Brutzeit zu terminieren. Als Zeitfenster ergibt sich hierfür ein Zeitraum von ca. Ende August bis ca. Ende Februar (Brutzeitenkalender gem. LBM-RLP 2008 ).

Durch den Baubeginn außerhalb der Brutzeit in Verbindung mit einem kontinuierlichen Bauablauf, ohne größere Baustopps, wird eine Brut im Gebiet bzw. die Aufgabe von Gelegen verhindert.

Da es sich bei den betrachteten Arten jedoch meist um häufige und ungefährdete Spezies mit hoher Anpassungsfähigkeit handelt und durch die Innenstadtlage eine sehr hohe Vorbelastung besteht, ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

#### **6.4 Fledermäuse**

Eine gezielte Fledermauskartierung wurde nicht durchgeführt. Die offenen Gartenbereiche und der ehemalige Sparkassenparkplatz sind als Jagdgebiet geeignet. Ein Vorkommen einer Wochenstube im Dachstuhl einer Scheune in der Sauterstraße (siehe Abbildung 4) ist nicht auszuschließen, da hier Fassadenöffnungen vorhanden sind, die für Fledermäuse ideal sind. Da der Zugang nicht gestattet wurde, konnte keine genauere Untersuchung stattfinden.



**Abbildung 4: Scheune an der Sauterstraße, die potenzielle Fledermausquartiere enthält**

Für folgende Fledermausarten ist das Untersuchungsgebiet als Jagdraum interessant. Eine Gefährdung dieser Arten ist aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung nicht gegeben.

**Tabelle 3: Fledermausarten des TK 25-Blattes 6514 Bad Dürkheim-West**

sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL 3 = gefährdet RL V = Vorwarnliste				II = FFH-RL Anhang II-Art IV = FFH-RL Anhang IV-Art		
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	FFH-Anhang	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Myotis myotis</i>	<b>Großes Mausohr</b>	V	2	<b>sgA</b>	II, IV	Pot. Jagdgebiet; in der Scheune pot. Wochenstuben möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<b>Zwergfledermaus</b>		3	<b>sgA</b>	IV	Häufige Fledermausart; pot. Jagdgebiet
<i>Nyctalus noctula</i>	<b>Großer Abendsegler</b>	3	V	<b>sgA</b>	IV	Pot. Jagdgebiet

<b>sgA</b> = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL 3 = gefährdet RL V = Vorwarnliste				II = FFH-RL Anhang II-Art IV = FFH-RL Anhang IV-Art		
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	FFH-Anhang	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<b>Mückenfledermaus</b>	D	(neu)	<b>sgA</b>	IV	Häufige Fledermausart; pot. Wochenstuben in den Gebäuden möglich
<i>Eptesicus serotinus</i>	<b>Breitflügelfledermaus</b>	G	1	<b>sgA</b>	IV	Pot. Jagdgebiet ; in der Scheune pot. Wochenstuben möglich
<i>Plecotus austriacus</i>	<b>Graues Langohr</b>	2	2	<b>sgA</b>	IV	Lebt ausschließlich in Gebäuden; pot. Jagdgebiet

Potenzielles Jagdhabitat ist das Projektgebiet für Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Graues Langohr. Die Scheune hat relativ große, für Fledermäuse gut nutzbare Einfluglöcher. Hier können Wochenstuben oder auch Winterquartiere von Großem Mausohr, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Grauem Langohr potenziell vorkommen. Durch den Bau eines Hauses in unmittelbarer Nähe zur Scheune auf dem ehemaligen Sparkassenparkplatz kann eine Nutzung durch den Verbau der Einflugmöglichkeiten erlöschen.

Potenziell sind auch Baumquartiere im Untersuchungsgebiet möglich. Fledermausspuren wurden bei der Begehung des Geländes keine gesichtet. Vor einer möglichen Rodung ist eine Kontrolle der Bäume auf mögliche Fledermausquartiere nötig.

## 7 Fazit

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße plant im nördlichen Innenstadtbereich den Bebauungsplanentwurf „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ umzusetzen. Für die Umsetzung des Bebauungsplans wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung erstellt um darzustellen mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist.

Insgesamt ist das Gelände durch eine hohe Vorbelastung aufgrund der Innenstadtlage gekennzeichnet. Neben, hauptsächlich ubiquitären, Vogelarten sind potenziell Fledermäuse und Reptilien im Untersuchungsgebiet vorkommend.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um den Verbotstatbeständen nicht zu entsprechen sind geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Kap. 5).

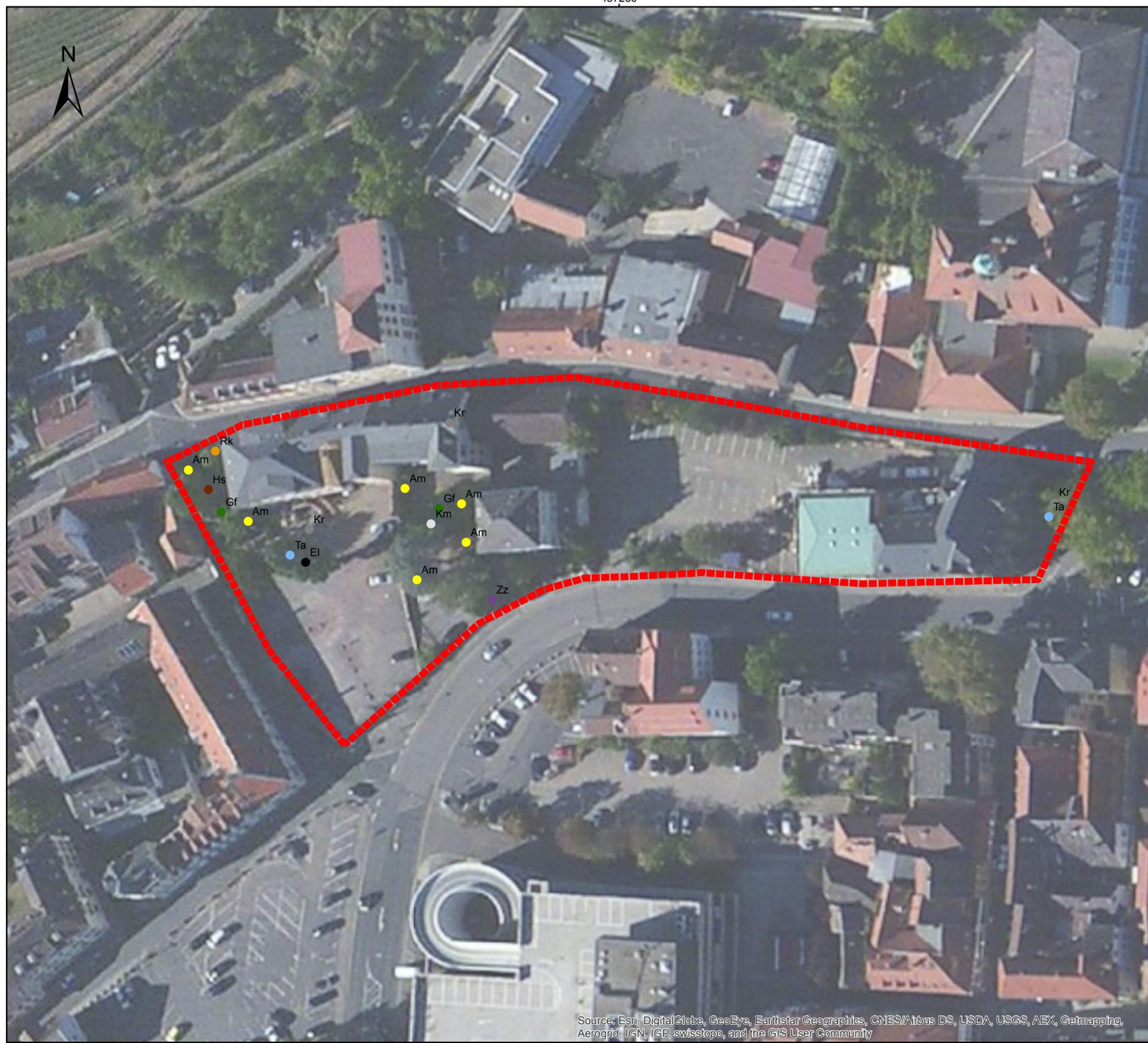
Sachbearbeiter:  
B.Eng (FH) M. Dünzl

Speyer, im März 2016  
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH  
Niederlassung Speyer

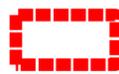
- gezeichnet -

Dr.-Ing. M. Probst

437250

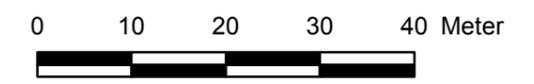


### Legende

 Grenze Bebauungsplan

### Avifauna

-  Am Amsel
-  El Elster
-  Gf Grünfink
-  Hs Haussperling
-  Km Kohlmeise
-  Kr Rabenkrähe
-  Rk Rotkehlchen
-  Ta Stadttaube
-  Zz Zilpzal



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N  
 Datengrundlagen:

		
BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE		
B-Plan Bachgängel		
M.: 1:750	Januar 2016	neu1528743

Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

437250